

# **ORTSRECHT DER STADT AICHACH**

Erste Änderungssatzung  
zur  
Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Wasserabgabensatzung der  
Stadt Aichach  
(BGS – WAS)



Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl S. 70) erlässt die Stadt Aichach folgende

**Erste Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)  
der Stadt Aichach vom 01. Dezember 2015**

**§ 9a Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet.  
Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
  
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3)

bis 4 m <sup>3</sup> /h	18,00 €/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	24,00 €/Jahr
bis 16 m <sup>3</sup> /h	36,00 €/Jahr
  
- (3) Bei der Verwendung von Verbundwasserzählern beträgt die Grundgebühr 1/6 des Anschaffungspreises mit Einbauteilen.
  
- (4) Wird ein geeichter Zweitwasserzähler zur Verfügung gestellt, so beträgt die jährliche Zählergebühr für den einfachen Einbau und Austausch (nicht Umbau, Anbau oder Ausbau) 18,00 € für die Zählerwerte bis 4 m<sup>3</sup>/h Dauerdurchfluss pro Zähler.

Die hierzu erforderliche Hausinstallation der Wasserversorgungsleitung hat vom Gebührenpflichtigen rechtzeitig und fachtechnisch mit dem Versorger abgestimmt vor dem Einbau des Zweitwasserzählers zu erfolgen.

### **§ 10 Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt **0,99 € pro Kubikmeter** entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist von der Stadt zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr für Bauwasser beträgt 0,20 €/Tag (= 73 € pro Jahr).

### **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Diese erste Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Aichach tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Aichach, den.....

Klaus Habermann  
Erster Bürgermeister